

Reglement über die Gebühren in Bausachen

Die Einwohnergemeindeversammlung Endingen beschliesst, gestützt auf § 20, Abs. 2, lit. i des Gemeindegesetzes und in Abänderung von §§ 22 und 26, Abs. 2 der Bauordnung der Gemeinde Endingen vom 24. Juni 1988:

§ 1

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuche um Vorentscheide sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

- a) Für beschwerdefähige Vorentscheide
0,5 ‰ der geschätzten Bausumme, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung.
- b) Für bewilligte Baugesuche
 - 3 ‰ der errechneten Bausumme, für Gebäude auf Grund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten.
 - Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten Fr. 50.-- bis Fr. 100.--.
- c) Für abgelehnte Baugesuche
Nach Aufwand der Gemeindeverwaltung, im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Gesuche, mindestens aber Fr. 100.--.

Die Gebühren werden mit Rechtskraft des Gemeinderats-Beschlusses zur Zahlung fällig, auch wenn von den erteilten Baubewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

§ 2

Entstehen zufolge der Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bauordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen, etc. notwendig, so sind diese in jedem Falle in Rechnung zu stellen.

§ 3

Die Kosten für die Profilkontrollen, Terrainkontrollen, Baukontrollen gemäss § 40, Abs. 2 ABauV, etc. durch externe Fachleute sowie die Publikationskosten sind von der Bauherrschaft zusätzlich zu bezahlen.

§ 4

Die Kosten für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen sind durch den Verursacher zu bezahlen.

§ 5

Für Bauten im Bereich der Spezialbauvorschriften Ortsbildschutz sowie des Kommunalen Gestaltungsplanes Dorfkern wird die Bauherrschaft während der Planung durch die Gemeinde bzw. durch Fachleute, welche von der Gemeinde zugezogen worden sind, zu Lasten der Gemeinde beraten.

§ 6 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses am 1. Januar 1995 in Kraft.

Die §§ 22 und 26, Abs. 2 der Bauordnung vom 24. Juni 1988 werden durch dieses Reglement ersetzt.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 25. November 1994.